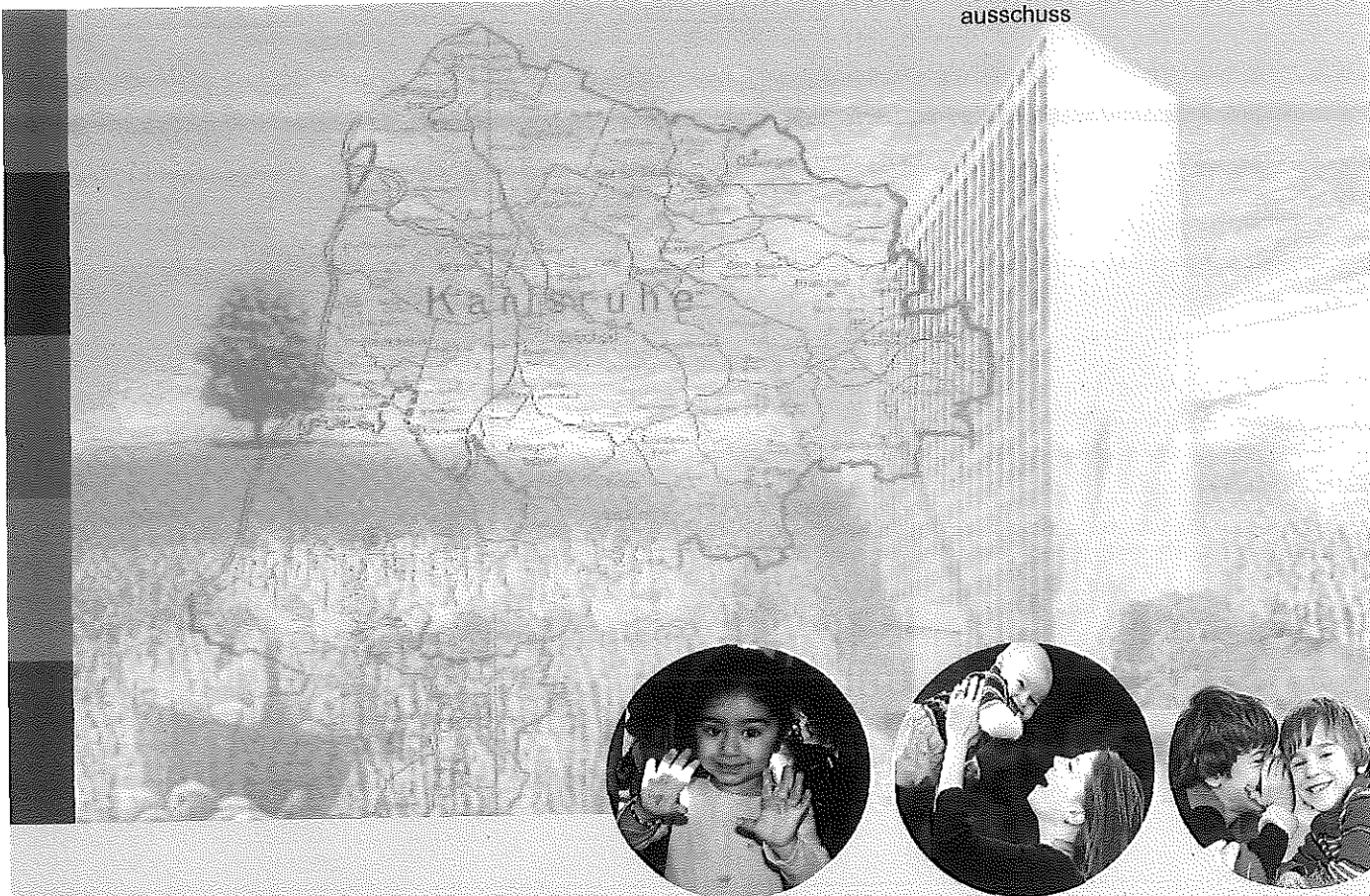




Erhöhtes Pflegegeld für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege

Arbeitshilfe

Stand 1. Juli 2016

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat III - Jugendamt

Gesetzlicher Rahmen des SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bei einer Pflegeperson untergebracht sind, werden der gesamte Unterhaltsbedarf und die Kosten für Pflege und Erziehung durch eine laufende Geldleistung (Pflegegeld) an die Pflegeperson sichergestellt.

Die laufende Geldleistung für das Pflegekind soll gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, sofern nicht nach der Besonderheit des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind.

Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg

Die Empfehlungen des KVJS zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege vom 18.05.2009 sehen vor, nach der Besonderheit des Einzelfalles von der Pflegegeldpauschale abweichende Leistungen sowohl im Hinblick auf den Sachaufwand, als auch im Hinblick auf die Kosten für die Pflege und Erziehung wegen erhöhtem erzieherischen Bedarf zu gewähren. Von schematischen Festlegungen bestimmter Fallkonstellationen oder Typen von Pflegefamilien wird abgeraten (siehe Anlage 1 Punkt 9). Die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll sich vielmehr am Bedarf und der Besonderheit des Einzelfalles orientieren.

Definition der Regelleistung auf der Grundlage des pauschalierten Pflegegeldes

Die **pauschalierten Sachkosten** beinhalten den gesamten regelmäßig wiederkehrenden, altersentsprechenden Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere den Aufwand, der für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen einschließlich Taschengeld, entsteht.

Die **pauschalierten Kosten der Pflege und Erziehung** umfassen den zeitlichen Aufwand der Pflegeperson für eine altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung des Pflegekindes mit dem Ziel, eine Entwicklung zu einer *eigenständigen, gemeinschaftsfähigen* Persönlichkeit zu unterstützen (§1 Abs.1, SGB VIII). Sie beinhalten damit auch immaterielle Werte wie z. B. das Beziehungs- und Bindungsangebot der Pflegeperson.

Bei Pflegekindern kann aufgrund der vorangegangenen, meist ungünstigen Sozialisationsbedingungen in der Herkunftsfamilie generell von Entwicklungsverzögerungen ausgegangen werden, die allerdings durch die entwicklungsfördernden Lebensbedingungen in der Pflegefamilie und durch die Inanspruchnahme von einzelnen Förderangeboten in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen behebbar erscheinen.

Die in der Regel von der Pflegeperson erwartete Leistung einer altersentsprechenden Pflege, Erziehung und Förderung umfasst:

- die Sicherstellung der gesundheitlichen Entwicklung durch Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und der allgemeinen Gesundheitsfürsorge,

- die Betreuung des unter dreijährigen Pflegekindes durch die Pflegeperson,
- die Unterstützung des Besuchs eines Regelkindergartens ab Vollendung des 3. Lebensjahres,
- die Betreuung und Unterstützung des Schulkindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben im schulisch empfohlenen zeitlichen Umfang,
- die Förderung von Bildungsmaßnahmen (VHS-Kurse, Musikunterricht etc.),
- die Förderung von Begabungen und Interessen,
- die Förderung eines entwicklungsverzögerten Pflegekindes durch die Inanspruchnahme einer therapeutischen Hilfe,
- die Förderung der Beziehung zwischen Kind und Herkunftsfamilie.

**Feststellung
des erhöhten Bedarfs**

Bei der Ermittlung des erhöhten Pflegegeldes für entwicklungsbeeinträchtigte Pflegekinder ist festzustellen, ob ein erhöhter Bedarf hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und/oder im Hinblick auf die Kosten für die Pflege und Erziehung aufgrund langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen oder langfristiger Entwicklungsbeeinträchtigungen im Vergleich zum Bedarf eines lediglich entwicklungsverzögerten Pflegekindes gegeben ist und dieser Bedarf durch Leistungen der Pflegeperson erfüllt wird.

**Inanspruchnahme
vorrangiger
Leistungsträger und
Berücksichtigung
ergänzender
Förder- und
Unterstützungsangebote**

Andere Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt) sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Leistungen, die durch andere Leistungsträger bereits erstattet werden (Beispiel: Pflegestufen durch Pflegekasse nach SGB XI) oder Bildungs-, Förder- und Unterstützungsangebote, die eine zeitliche Entlastung für die Pflegeperson beinhalten (Beispiel: Schule, Tagesgruppe, Tagespflege, Soziale Gruppenarbeit, Hausaufgabenhilfe, Erziehungshelfer) sind bei der Ermittlung des erhöhten Pflegegeldes zu berücksichtigen.

Bei Pflegekindern, die aufgrund ihrer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz einer permanenten Beaufsichtigung bedürfen, bestehen im Einzelfall ergänzende Ansprüche auf Betreuungsleistungen aus der Pflegeversicherung (§ 45 a und b SGB XI).

Bei körperlich, geistig oder mehrfach behinderten Pflegekindern für die entsprechend § 54 Abs. 3 SGB XII Eingliederungshilfe gewährt wird, richten sich die Leistungen nach den Richtlinien der zuständigen Versorgungsämter.

**Definition und
Ermittlung
der erhöhten Sachkosten**

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten wird anerkannt, wenn aufgrund von anhaltenden Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Die Erstattung des Sachkostenmehrbedarfs erfolgt durch Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten im Monat.

erhöhte Sachkosten

Beispiele für erhöhte **Sachkosten** (nicht abschließend, Buchstaben und Nummerierung nach Erfassungsbogen „Besondere Zusatzleistungen in Vollzeitpflege“ (BZV-Bogen), siehe Anlage 2:

- **A 1:** es besteht aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten (ADHS, Hyperaktivität, motorische Unruhe etc.) ein überdurchschnittlicher Verschleiß oder Verlust an Kleidung, Bettwäsche, Geschirr, Spielsachen, Schulsachen und sonstigen Gegenständen etc.,
- **A 2:** das Pflegekind braucht nach der Vollendung des 5. Lebensjahres noch Windeln, Pflege- und Hygieneartikel, weil es tags und/oder nachts noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt/einkotet,
- **A 3:** es besteht aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder chronischer Erkrankungen ein besonderer Ernährungsbedarf des Pflegekindes oder Bedarf an Heil- oder Therapiemitteln, die nicht anderweitig erstattet werden,
- **A 4:** es sind über die Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsvorsorge hinaus, überdurchschnittlich häufige Arztbesuche oder mehr als eine ärztlich anerkannte Therapiemaßnahme notwendig, wodurch Fahrtkosten und sonstige Zusatzkosten entstehen,
- **A 5:** es besteht ein regelmäßig wiederkehrender Bedarf an medizinischen Hilfsmitteln, für die Zuzahlungen zu leisten sind. Für einmalige Zuzahlungen gelten die Bestimmungen zu den einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Definition und Ermittlung

der erhöhten Kosten der Pflege und Erziehung

Ein erhöhter Bedarf wird anerkannt, wenn aufgrund von Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen ein altersuntypischer zusätzlicher pflegerischer und/oder erzieherischer Aufwand für die Pflegeperson über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist.

Die pflegerische Zusatzleistung (Abschnitt B, BZV-Bogen) und die erzieherische Zusatzleistung der Pflegeperson für die Erziehung und Förderung in Teilbereichen (Abschnitt C, BZV-Bogen) werden aufgrund des täglich, wöchentlich oder monatlich geleisteten individuellen Mehraufwandes, bezogen auf die jeweilige Beeinträchtigung des Pflegekindes, zeitlich ermittelt und mit 6 € pro Stunde, zusätzlich zu den monatlichen pauschalen Kosten der Erziehung, vergütet. Im Sinne einer transparenten, einheitlichen und gerechten Bewertung des Mehraufwandes der Pflegeperson ist bei vergleichbaren Zusatzleistungen in Teilbereichen ein maximaler Zeitaufwand festgelegt.

Die erzieherische Zusatzleistung der Pflegeperson für die Erziehung und Förderung bei Mehrfachbeeinträchtigungen des Pflegekindes (Abschnitt D, BZV-Bogen) ist zeitlich schwer eingrenzbar und wird deshalb mit einem pauschalierten Förderbetrag vergütet. Diese Leistung beinhaltet darüber hinaus sämtliche Zusatzleistungen für Erziehung und Förderung aus dem Teilbereich C. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pflegeperson monatlich 50 Stunden oder mehr an Zeit als Mehrleistung erbringt. Diese wird mit einem Pauschalbetrag von 300 € abgegolten ($50 \text{ Std.} \times 6 \text{ €} = 300 \text{ €}$). Bei einer Ganztagesentlastung durch Betreuungs- und Förderangebote wird der Pauschalbetrag um 100 € vermindert.

Zusatzleistungen der Pflegeperson für Pflege

Beispiele für besondere Zusatzleistungen der Pflegeperson für **Pflege** (nicht abschließend, Buchstaben und Nummerierung nach BZV-Bogen):

- **B 1:** Das Pflegekind kotet und nässt auch nach Vollendung des 5. Lebensjahres noch täglich oder mehrmals wöchentlich ein und muss gewindelt werden.
- **B 2:** Aufgrund eines besonderen krankheitsbedingten Ernährungsbedarfes ist die Zubereitung spezieller Nahrung notwendig.
- **B 3:** Das Pflegekind benötigt nach Vollendung des 4. Lebensjahres aufgrund seiner Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung aktive Unterstützung beim Essen (Kleinschneiden bzw. Pürieren der Nahrung, Füttern, Trinken geben) der Körperpflege (Waschen, Baden, Zahnpflege, Eincremen bei Hautproblemen etc.) beim An- und Ausziehen (Kleidungsstücke anziehen, Knöpfe u. Reißverschlüsse schließen, Schuhe binden) der Mobilität (Gehen, Treppen Steigen mit Begleitung, Rollstuhl, etc.).
- **B 4:** Das Pflegekind benötigt aufgrund einer chronischen körperlichen Erkrankung eine regelmäßige medizinische Behandlungspflege, die durch die Pflegeperson geleistet wird (Beispiele: Inhalieren bei chronischer Bronchitis, Eincremen bei Neurodermitis etc.)

**Zusatzleistungen der
Pflegeperson für
Erziehung und
Förderung in
Teilbereichen**

Hinweis: Der konkrete pflegerische Mehraufwand ist durch Abzug des Pflegeaufwands für altersentsprechende Kinder zu ermitteln (siehe Anlage 3). Bei Zusatzleistungen der Pflegeperson für Pflege wird maximal ein Betrag in Höhe von 180,- € monatlich gewährt. Bei einem nachgewiesenen pflegerischen Mehraufwand ab 90 Minuten täglich bestehen Ansprüche an die Pflegeversicherung nach Pflegestufe I (§ 15 Abs. 2 SGB XI). Die Leistungen der Pflegeversicherung sind entsprechend § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung des Pflegekindes ist die Eingliederungshilfe vorrangig vor den Jugendhilfeleistungen.

Beispiele für besondere Zusatzleistungen der Pflegeperson für Erziehung und Förderung in Teilbereichen:

C 1: Das Pflegekind ist in seiner Entwicklung erheblich verzögert und muss durch mehr als eine ärztlich anerkannte ambulante therapeutische Hilfe durch Fachkräfte und evtl. die Pflegeperson (Übungen zuhause) gefördert werden, wodurch ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand entsteht (Fahrzeit, Therapiezeit, Übungszeit).

C 2: Es besteht aufgrund von Konzentrationsschwächen und mangelnden kognitiven Leistungen ein ständiger überdurchschnittlicher Unterstützungsbedarf bei der Erledigung der Schulaufgaben. Die tägliche unmittelbare Anwesenheit und Unterstützung der Pflegeperson bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand ist erforderlich.

C 3: aufgrund psychischer Beeinträchtigungen wie Bindungsstörungen, traumatische Störungen, Angst- und Schlafstörungen etc., ist eine über das altersentsprechende Grundbedürfnis des Kindes hinausgehende intensive Betreuung (körperliche Nähe, Beruhigen, regelmäßiges nächtliches Aufstehen etc.) täglich oder mehrmals wöchentlich erforderlich.

**Zusatzleistungen der
Pflegeperson für
Erziehung und
Förderung bei
Mehrfachbeeinträch-
tigungen**

Zusatzleistungen der Pflegeperson zur Erziehung und Förderung bei mehrfacher Beeinträchtigung des Pflegekindes nach Vollendung des 3. Lebensjahres (BZV-Bogen, Abschnitt D):

- **D:** Aufgrund fetaler oder frühkindlicher Schädigungen besteht eine Mehrfachbeeinträchtigung oder -behinderung mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz des Pflegekindes, welche nach Vollendung des 3. Lebensjahres den Aufwand für Pflege und Erziehung deutlich erhöht. Durch die damit einhergehenden Verhaltensprobleme (mangelnde Impulskontrolle, mangelnde Gefahreinschätzung, hyperaktives Verhalten, vermindertes Schmerzempfinden, Anstrengungsverweigerung, Unselbstständigkeit, Lernschwäche, Koordinationsschwierigkeiten, kognitive Störungen, etc.) ist eine permanente Beaufsichtigung des Pflegekindes und eine durchgängige und klare Strukturierung des Alltags erforderlich, um die Förderung des Kindes zu unterstützen und selbst- und fremdgefährdendes Verhalten zu vermeiden. Die Leistung der Pflegeperson ist aufgrund der grundsätzlich notwendigen, dauerhaft erhöhten Aufmerksamkeit und Präsenz zeitlich nicht

exakt einzugrenzen, beinhaltet aber auch die Zusatzleistungen im Teilbereich C.

Hinweis: Bei Pflegekindern, die aufgrund ihrer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz einer permanenten Beaufsichtigung bedürfen, bestehen im Einzelfall ergänzende Ansprüche auf Betreuungsleistungen aus der Pflegeversicherung (Stufe 0 bis II, § 45 b SGB XI). In diesen Fällen wird zu Gunsten der Pflegeeltern davon ausgegangen, dass bei den Leistungen des Jugendamtes der erzieherische Bedarf und die pädagogischen Leistungen im Vordergrund stehen, während die Leistungen nach dem SGB XI der Sicherstellung der häuslichen Pflege dienen. Eine Zweckidentität besteht nicht. Damit findet hier § 10 SGB VIII keine Anwendung.

Bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung des Pflegekindes ist die Eingliederungshilfe vorrangig vor Jugendhilfeleistungen.

Praktische Umsetzung

Voraussetzung für die Gewährung von erhöhtem Pflegegeld ist, dass der Mehrbedarf für mindestens 6 Monate zu erwarten oder bereits eingetreten ist und eine schriftliche Anmeldung des Bedarfs durch die Pflegeeltern vorliegt. Dieser wird in der Regel im Rahmen des jährlich stattfindenden Hilfeplangesprächs aufgenommen. Die Pflegeeltern werden darauf hingewiesen, dass bei einem Anspruch auf Zusatzleistungen aus den Bereichen Pflege (B) und Erziehung und Förderung bei Mehrfachbeeinträchtigungen (D) ein Antrag auf Pflegegeld bei der Pflegekasse zu stellen ist. Liegt der Bescheid der Pflegekasse vor, wird dieser mit dem geltend gemachten Bedarf abgeglichen und entsprechend im Hilfeplan festgestellt. Die Art der Entwicklungsbeeinträchtigung und der daraus resultierende besondere Bedarf des Kindes sind im Hilfeplan nachvollziehbar darzustellen.

Der Mehrbedarf an Sachkosten und/oder Kosten für Pflege- und Erziehung wird in einem standardisierten Erhebungsbogen „Besondere Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege“ (BVZ-Bogen) durch die Pflegekinderhilfe oder den Freien Träger, für dessen betreute Familien ermittelt. Der freie Träger schickt den Bogen zusammen mit dem Bescheid der Pflegekasse zur weiteren Bearbeitung an den/die fallzuständige/n Mitarbeiter/in der Pflegekinderhilfe. In Einzelfällen kann die Pflegekinderhilfe den Mehrbedarf auch für Pflegekinder ermitteln, die von einem Freien Träger betreut werden.

Wird aufgrund der Entwicklungsbeeinträchtigung des Pflegekindes grundsätzlich der doppelte Erziehungszuschlag gewährt, können Zusatzleistungen der Pflegeperson für Erziehung und Förderung in Teilbereichen und Zusatzleistungen der Pflegeperson für Erziehung und Förderung bei Mehrfachbeeinträchtigungen (BVZ-Bogen, Bereich C und D) nicht gewährt werden.

Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung des Bedarfs. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich von minimal 6 Monaten bis maximal einem Jahr, je nach voraussichtlicher Dauer des

Mehrbedarfs und soll im Rahmen einer Fortschreibung des Hilfeplanes an dessen Zeitverlauf gekoppelt werden.

Eine Mitteilung an die Pflegeeltern, die die Dauer und Höhe der Zusatzleistung benennt, erfolgt von der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Pflegekinderhilfe erhält eine Kopie der Mitteilung.

Besteht der erhöhte Bedarf über den Bewilligungszeitraum hinaus, erfolgt eine erneute Überprüfung durch die Pflegekinderhilfe oder den Freien Träger. Bei gleichbleibendem Umfang des Mehrbedarfes, genügt eine formlose Bestätigung durch den Sachbearbeiter.

In besonders begründeten Einzelfällen, z.B. bei Vorliegen einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII, kann erhöhtes Pflegegeld auch für junge Volljährigkeit gewährt werden.

Die Regelungen für das erhöhte Pflegegeld gelten für alle Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, für die entsprechend § 86 Abs.1 bis 6 SGB VIII der Landkreis Karlsruhe zuständig ist. Entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII ist für Pflegeeltern im Einzugsgebiet anderer Jugendämter die Höhe des Pauschalbetrages nach den Verhältnissen vor Ort zu gestalten.

Die Regelungen treten ab 01.07.2016 in Kraft.

Alle laufenden Fälle, bei denen bisher ein erhöhtes Pflegegeld gewährt wird, werden im Laufe der Hilfeplanung nach den hier vorliegenden Richtlinien überprüft.

Anlagen:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | - Anlage 2 der Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII des KVJS vom 18.05.2009. |
| Anlage 2 | - Erfassungsbogen „Besondere Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege“ (BVZ-Bogen). |
| Anlage 3 | - Auszug aus den Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes (Pflegeaufwand eines gesunden Kindes in Minuten pro Tag). |